Geschichte der Abtei Weißenburg.

Über die Zeit der Gründung der Abtei Weißenburg und den Namen ihres Stifters herrscht ein alter Streit, über den hier nicht sowohl eine neue Ansicht zu äußern, als vielmehr das Wesentlichste zur Orientierung mitzuteilen ist. In dem Diplom Kaiser Heinrichs IV. von 1102 und in der ähnlichen Urkunde seines Sohnes und Nachfolgers Heinrich V. von 1111, welche wörtlich in den Bestätigungsbrief Kaiser Albrechts I. von 1303 herübergenommen worden ist, sowie in der Bulle Papst Alexanders III. von 1179 wird als Gründer König Dagobert bezeichnet. Die hierauf bezügliche Stiftungsurkunde[1]) findet sich zuerst erwähnt im liber possessionum des Abtes Edelin von ca. 1280, worin ausdrücklich gesagt wird, daß es der erste König dieses Namens gewesen sei; im Wortlaute aufgenommen wurde dieselbe sodann zuerst in das erwähnte Diplom Kaiser Albrechts I. von 1303 und weiterhin in diejenigen Heinrichs VII. von 1311, Ludwigs des Bayern von 1337 und Karls IV. von 1356. Die Gründung soll stattgefunden haben im 23. Jahr der Regierung Dagoberts I.; da dieser aber nur 16 Jahre, von 622—38 regierte, so haben Schoepflin und Grandidier[2]) die Urkunde als unecht verworfen, gleichwohl aber der im Kloster Weißenburg selbst vererbten Überlieferung soweit Rechnung getragen, daß sie an dem Namen Dagoberts als Gründers der Abtei festhielten und nur statt des ersten den zweiten dieses Namens dafür angesehen wissen wollten, dem sie auch die Stiftung der Abteien Blidenwelt oder Klingenmünster in der Pfalz, Surburg, Haslach und St. Sigismund im Elsaß zuschrieben.

---

[1]) Abgedruckt von Schoepflin, Alsatia diplom. I, 20; auch Monum. boica XXXI, 1.

[2]) Schoepflin, Alsat. illustr. I, 736. — Grandidier, hist. de l'église de Strasb. I, 205.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein neues Licht über diese wie über so manche andere das Elsaß berührende Frage wurde durch die Auffindung unseres codex traditionum verbreitet; derselbe enthält nämlich unter Nr. 203 eine Urkunde vom Jahr 700, worin ein Bischof Dragobod als Erbauer des Klosters bezeichnet wird. Daß hiemit der gleichnamige Bischof von Speier gemeint sei, zu dessen Kirchensprengel Weißenburg gehörte, und dem, wofür auch anderweitig Beispiele vorliegen, die betreffende Schenkung an Stelle des eigentlichen Klostervorstandes — es war dies Abt Ratfried von ca. 693 bis 724 — übergeben wurde, unterliegt keinem Zweifel. Von Dragobod wußte man durch Loebel[1]) nur, daß derselbe um 664 den bischöflichen Stuhl von Speier inne hatte, also etwa 660 auf denselben erhoben worden war, während wir jetzt den weiteren urkundlichen Beweis besitzen, daß derselbe noch 700 am Leben und, wie nicht zu bezweifeln, auch im Amte war.[2]) Innerhalb dieser Grenzen also, d. h. zwischen ca. 660 und 700, läßt die von Zeuß bekannt gemachte Urkunde freien Spielraum für die Gründung Bischof Dragobods, während die weitere von Zeuß ausgesprochene Annahme, daß die Stiftung des Klosters nicht lange vor der Zeit, aus der wir Urkunden über dasselbe besitzen, also etwa zwischen 685 und 690 erfolgt sei, nicht als stichhaltig erachtet werden kann. Vielmehr hat schon Remling[3]) diese Ansicht widerlegt durch den Hinweis auf die wahrscheinlich aus dem Jahr 693 stammende Urkunde Nr. 38 unseres Codex, wonach drei Geschwister verschiedene Besitzungen zu Billigheim dem Kloster überließen zum Dank für die Aufnahme und Pflege, die sie als Waisen in ihrer Jugend im Kloster gefunden hatten.

---

[1]) Acta palat. VII, 181.

[2]) Zeuß selbst freilich zieht diesen Schluß nicht, sondern vermutet, an den von Loebel aufgestellten Zahlen festhaltend, daß Dragobod nach 688 dem oberhirtlichen Amte entsagt und seine letzten Lebensjahre in dem von ihm erbauten Kloster Weißenburg zugebracht habe.

[3]) Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, 171. Der Verfasser spricht von drei „Brüdern", während Zeuß die an dritter Stelle genannte Waldswind für die Mutter des Hildifried und Managold ansieht. Unterschrieben sind nur der Mönch Hildifried und Waldswind, so daß es nicht unmöglich scheint, daß der Name managoldus zu Eingang der Urkunde aus monachus verschrieben ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da nun der Veranlasser der Urkunde zur Zeit ihrer Abfassung bereits selbst das Mönchsgewand trug, so ist allerdings ausgeschlossen, daß das Kloster erst 3—8 Jahre zuvor gegründet worden sei, wenn auch die Folgerung Remlings, „daß schon wenigstens dreißig oder vierzig Jahre vor Dragobodos Bau der Benediktiner Konvent zu Weißenburg bestanden habe", insoweit sie sich auf diese Urkunde stützt, über das Ziel hinausschießt.

Wenn übrigens schon Pardessus[1]) von der durch Zeuß gemachten Entdeckung urteilte, die Ansicht Schoepflins erscheine ihm sicherer, bis zuverlässigere Angaben über die Gründung des Klosters Weißenburg sich fänden, so ist Remling wie gegen Schoepflin und Grandidier, so auch gegen Zeuß mit voller Bestimmtheit wieder für die alte Überlieferung eingetreten, wonach das Verdienst dieser Gründung Dagobert I. gebührt. Jenen gegenüber macht er geltend, das das Wirken Dagoberts II. von 674 bis 679 so kurz und gehemmt gewesen sei, daß ihm die reiche Stiftung im Speiergau nicht leicht beigelegt werden könne, gegen diesen beruft er sich nicht nur auf die fortwährende mündliche Überlieferung in der Abtei selbst, sondern auch auf die von uns bereits erwähnten echten, obgleich späteren kaiserlichen und päpstlichen Urkunden und behauptet, daß durch die mehrerwähnte Urkunde vom Jahre 700 keineswegs dargethan sei, daß der von Bischof Dragobod aufgeführte Bau der erste und nicht vielmehr eine spätere Erweiterung (oder Erneuerung?) desselben gewesen sei; auch die Chronik des Klosters Gregorienthal vom Jahr 1194 setze die Stiftung Weißenburgs in das Jahr 631. Zu ähnlichen Folgerungen gelangt auch Ebrard,[2]) indem er u. a. auf den Weißenburger Abtskatalog hinweist, der an der Spitze der Äbte Prinzipius, den zweiten Bischof von Speier (650—59), nennt, eine Angabe, die Remling[3]) für nichts weniger als unrichtig hält. Dagegen stehen Rettberg[4]) und Friedrich[5]) auf dem von Zeuß eingenommenen Standpunkt, daß die erste Gründung des Klosters

1) Pardessus, diplomata ad res gallo-francicas spectantia II, 422.
2) Ebrard, Kirchen- und Dogmengeschichte 33, 357 f.
3) Remling a. a. O. I, 177.
4) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 643 f.
5) Friedrich, Kirchengesch. Deutschl. II, 389 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weißenburg von Bischof Dragobod von Speier herrühre. Wenn jedoch Rettberg meint, daß das Diplom Ottos II. von 967, das die Schenkungen früherer Fürsten auf Antrag des Abtes bestätige, keinen früheren Wohlthäter des Klosters als Pippin kenne, von einer Stiftung durch Dagobert also damals noch nichts bekannt gewesen sei, so übersieht er, daß in der betreffenden Urkunde weder von der Stiftung des Klosters noch von Schenkungen früherer Fürsten im allgemeinen die Rede ist, sondern einzig und allein von der Schenkung der für Weißenburg allerdings so wichtigen Emunität oder Mundat, von der in dem Diplome gesagt wird, daß Kaiser[1]) Pippin sie dem Kloster geschenkt und nachher Ludwig und andere Vorgänger Ottos sie bestätigt hätten, ohne daß uns doch Briefe hierüber erhalten sind. Friedrich andererseits vergißt in seiner Polemik gegen Remling, daß Zeuß nicht, wie er selbst die Stiftung des Klosters auf ca. 667/68, sondern auf ca. 685—90 ansetzt, und scheint selbst erstaunt über die außerordentliche Raschheit, mit der Weißenburg zu großer Blüte gelangte, da es von 693—715 nicht weniger als 38 echte Urkunden aufzuweisen habe — in Wirklichkeit war ihre Zahl, wie sich bei eingehenderer Prüfung zeigen wird, wohl noch weit größer —, darunter auch die Schenkung von Baden-Baden durch Dagobert III. (712), und seine Schenkungsformeln sich in einem Reichenauer Codex des 8. Jahrhunderts bereits als Muster für dieses pirminische Kloster finden.[2]) Die von Friedrich angegebene Zahl der Urkunden stimmt nicht vollständig, und muß es wohl heißen von 693—719; die Gesamtzahl der unter Abt Ratfried von ca. 693—724 ausgestellten, bezw. erhaltenen Schenkungsurkunden beträgt, Nr. 39 als eine der ältesten mit eingerechnet, 43 oder mit den Doubletten 47, und von diesen beziehen sich 29 bzw. 33 nicht auf das Unterelsaß, wozu Weißenburg land-

---

[1]) Wenn Pippin imperator statt rex genannt wird, so geschah dies, wie Schoepflin, Als. dipl. I, 121, vermutet, durch die Schuld des königlichen Notars oder wahrscheinlicher des Weißenburger Mönches, der die Urkunde in das Chartularium eintrug, und liefert im übrigen nur einen neuen Beweis für die Gedankenlosigkeit, mit der solche Fehler aus einer Abschrift in die andere herübergenommen wurden.

[2]) Mone a. a. O. III, 386.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaftlich gehörte, sondern auf zum teil weitentfernte Gegenden an der Saar, Seille und Mosel, wie z. B. die große über elf Ortschaften sich erstreckende Schenkung der Brüder Ermbert und Otto von 699 (Nr. 205 = 223 = 252) zweifellos mehrere nicht mehr zum Gebiete des heutigen deutschen Reiches gehörige Orte umfaßte.

Hienach dürfte es wohl ausgeschlossen sein, daß Dragobod, d. h. der dritte in der Reihe der Speierer Bischöfe außer dem sagenhaften Jesse, bereits im stande gewesen sei, ein Kloster von der Bedeutung, wie sie Weißenburg um die Wende des siebenten Jahrhunderts offenbar bereits besaß, aus eigenen Mitteln und ohne die ausgiebigste Unterstützung von seite der jeweiligen Herrscher zu gründen, geschweige denn daß er vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Speier dies vermocht hätte. Die Echtheit der im Kloster Weißenburg aufbewahrten Stiftungsurkunde lasse ich mit Remling dahingestellt, weil die Verwirrung in der Chronologie allein noch nicht zur Entscheidung der Frage ausreicht; denn auch Zeuß ist wiederholt in der Lage die in unseren Urkunden überlieferten Jahrzahlen korrigieren und beispielsweise gleich für die als die älteste bezeichnete Nr. 38 statt anno XII. regnante Hludouuico rege Francorum die Änderung anno III. vorschlagen zu müssen. Aber andererseits messe ich auch den vielzitierten Worten der einzigen auf Dragobod bezüglichen Urkunde: que ipse pon[ti]fex contruxsit[1]) keine so große Beweiskraft bei, daß ich mit Friedrich und anderen den historischen Ursprung des Klosters damit erwiesen und jede Annahme einer älteren Stiftung als unstatthaft erklären möchte. Ich thue dies nicht aus Voreingenommenheit für den von mir erwählten Gegenstand, noch weil ich mir einbildete, daß das Kloster Weißenburg um so viel ehrwürdiger erscheinen müßte, wenn es 30 oder 40 Jahre früher, als von andern angenommen wird, erbaut wäre, sondern weil ich glaube, daß es einer ziemlich langen Frist und vielseitiger Förderung bedurfte, bis es den weitreichenden Einfluß gewann, den es allem Anschein nach bereits in der Zeit, aus der unsere frühesten Urkunden stammen,

[1]) Man erwartet wenigstens nach der im Eingang gebrauchten direkten Anrede des Bischofs: quod tu ipse construxisse uideris o. dgl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besaß. In welcher Weise das geschah, würde uns vielleicht näher bekannt sein, wenn unser Urkundenmaterial hinsichtlich der ältesten Bestätigungsbriefe weniger lückenhaft wäre; daß dasselbe unvollständig ist, beweist außer dem Diplom Kaiser Ottos II. die Bulle des Papstes Alexander III., worin ähnlicher Bullen von Innocenz und anderen Päpsten, die bei Abfassung der späteren Urkunde doch wohl vorgelegen sein müssen, sowie der gleichfalls als bekannt vorausgesetzten Briefe von Dagobert, Pippin, Karl, Ludwig, Arnulf, Konrad, den drei Ottonen und vier Heinrichen Erwähnung geschieht, von denen nur ein Teil in späteren Abschriften erhalten, ein anderer verloren ist. Daß aber weder die Macht eines Speierer Bischofes noch die Klugheit und Umsicht der Mönche allein im stande gewesen wären das Kloster Weißenburg so früh schon zu einer so bedeutenden Höhe zu erheben, liegt auf der Hand, und in diesem Sinne hat die Tradition,[1]) wenn auch urkundlich nicht sicher erweisbar, doch vielleicht das Richtige getroffen, indem sie auch die Gründung des Klosters Weißenburg auf den „guten" König Dagobert zurückführte, mit dessen Namen besonders bei der Bevölkerung der Rheinlande mehr und mehr die Vorstellung eines patriarchalischen Friedens- und Segensspenders sich verband, die auch heute noch nicht — ich erinnere nur an die Haingeraiden — erloschen ist.

Auch in einer anderen Hinsicht behält die Stiftungsurkunde König Dagoberts, mag man über ihre Echtheit urteilen, wie man will, ihren Wert, indem nicht bestritten wird, daß dieselbe im Einklang steht mit den wirklichen Verhältnissen, wie sie vielleicht noch nicht zur Zeit der Gründung bestanden, wohl aber im Laufe der ersten drei Jahrhunderte sich entwickelten. Hienach beruhte die Bedeutung der neuen Stiftung vorzugsweise auf dem von jeder weltlichen sowohl als geistlichen Gewalt oder Einmischung gefreiten Besitz der Weißenburg umgebenden Landschaft, welche davon **Emunitas** oder Mundat und zwar zum Unterschied von der dem Straßburger Bistum gehörigen oberen oder

[1]) Ein weiteres, allerdings gleichfalls erst aus dem 12. Jahrhundert stammendes Zeugnis für dieselbe enthält das von Mooyer im Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken Bd. XIII. Hft. 3 herausgegebene Nekrologium des Klosters Weißenburg S. 52.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ruffacher Mundat die untere oder Weißenburger genannt wurde. Es gehörten dazu nach dem von Schoepflin [1]) mitgeteilten Verzeichnis außer der Stadt Weißenburg selbst 25 Ortschaften, von denen 14 innerhalb der Grenzen der heutigen Rheinpfalz, die übrigen auf elsässischem Boden gelegen sind, im ganzen ein Gebiet von etwa 5 Wegstunden in der Länge und 4 Wegstunden in der Breite, das heute noch mit großen, aufgerichteten Steinen, den sog. Mundatsteinen umgeben ist. Dieses Gebiet und seine Bewohner waren, wie erwähnt, von jeder weltlichen sowohl als geistlichen Gerichtsbarkeit, die nicht mit dem Willen des Abtes ausgeübt wurde, wie auch von jeder Steuer oder Abgabe frei, und ebenso genossen die zur Weißenburger Kirche Gehörigen Zollfreiheit an allen Orten des Reiches. Der Abt konnte, wen immer aus der Familie seines Gotteshauses er dieser Ehre würdig hielt, zum Rang eines Ministerialen erheben; alle Ministerialen der Weißenburger Kirche aber waren einzig und allein dem Abte als ihrem Lehensherrn Gehorsam schuldig und keiner Gewalt des königlichen Vogtes unterworfen, es sei denn daß dieser vom Abte selbst gegen einen widerspenstigen Vasallen einzuschreiten veranlaßt wurde. Die übrigen Zugehörigen des Stiftes außer den in der Mundat Seßhaften sollten dreimal im Jahr zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten vor dem Vogte erscheinen und ihm zur Anerkennung seiner Gewalt jeder einen Heller zahlen. Auch das Recht, Münzen nach dem Typus der Speierer zu schlagen, besaß der Abt, wie andererseits die Mönche das Recht, nach dem Tode eines Abtes dessen Nachfolger mit Stimmenmehrheit zu wählen.

Dieser reiche materielle Besitz einerseits und die in geistlichen Dingen nur vom römischen Stuhle, in weltlichen nur von

---

[1]) Schoepflin, Als. illustr. II, 429. Andere in einzelnen Punkten abweichende Verzeichnisse der zur Weißenburger Mundat, bezw. zum Weißenburger „Staffelgericht" gehörigen Orte siehe in Hertzogs elsässischer Chronik X, 178, bei Papelier dissertatio de mundato Weissenburgensi (1771) 11—23 u. Mone a. a. O. II, 54 f. Ein, wie es scheint, nicht ganz zuverlässiges Verzeichnis von 31 Orten findet sich in dem von mir benützten Fragment einer Chronik der Abtei Weißenburg von 1600 in der Habel'schen Sammlung (Miltenberg), jetzt im Allgem. Reichsarchive in München.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Reichsregierung abhängige Stellung andererseits verlieh den Weißenburger Äbten frühzeitig fürstliche Macht und Würde, indem Weißenburg mit Fulda, Hersfeld, Lorsch zu den sog. kaiserlichen[1]), nach anderen Angaben mit Fulda, Kempten und Murbach zu den herzoglichen Klöstern gezählt ward, deren Äbte auf herzogliche Würde Anspruch hatten[2]). Und diese bedeutende Stellung zu fördern, zeigten Kaiser und Könige ebensowie die Päpste um die Wette sich beflissen, so daß wir trotz des oben von uns beklagten Verlustes einiger der ältesten Diplome doch eine stattliche, bis in das 15. Jahrhundert sich erstreckende Reihe von Urkunden kennen, wodurch teils erworbene Rechte der Weißenburger Kirche bestätigt oder näher erläutert und erweitert, teils neue verliehen wurden. Eine Anzahl dieser Urkunden war bereits durch Schoepflin bekannt, der noch die in den Wirren der französischen Revolutionskriege inzwischen zu Grunde gegangenen Originale im Klosterarchiv selbst einsehen konnte, andere hat Zeuß aus unserem liber privilegiorum von 1491 und dem damals noch im Speierer Kreisarchiv aufbewahrten, seitdem aber an das Allg. Reichsarchiv in München ausgelieferten codex Rudolphinus herausgegeben, worin die unter Eberhard, Bischof

---

1) Trithem. chron. Hirsaug. ad 1114.

2) Bruschius, monaster. praecipuor. chronol. 18. Letztere Angabe auch in der vorerwähnten handschriftlichen Chronik, deren Tritheim, Bruschius und Nauclerus zitierender Verfasser sagt: „Daß Closter Weißenburg, S. Benedicten Ordens, ist der mächtigsten vnd ältisten Clöster eins in Teutschland, wird vnder die vier Abteyen deß Röm. Reichs gezelt, durch fürstliche würd erhaben vnd scheinbar (spectabile), neben den fürstlichen Abteyen Fulda im land zu Buchen (Buchonia), Kempten in Schwaben, vnd Murbach im Obern Elsas.“ Über den Namen und die Gründung des Klosters sagt derselbe: „Die alten haben es Witzenburg oder der Weißheit Burg genant, dieweil die Mönch solches Closter jeder Zeit in guter Disciplin vnd lehr gehalten vnd in aller weißheit aufferzogen wurden. Es ist gestiefftet vnd gebawt worden, Anno Christi 623 oder 624, vnd hernach begabt vnd gemehrt im jahr Christi 664, von dem Großmechtigen König Dagoberto auß Franckreich, dessen Tochter Irmina die erst Stiefftterin vnd Ebtissin zur Schewer (ad horreum = Scheuern) bey Trier gelegen, gewesen, welche zu Weissenburg in dem hohen Chor zur Lincken seiten, neben dem hohen Altar in einem herlichen, erhabenen Grab, bestatt vnd begraben ligt.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Speier und Propst zu Weißenburg, 1582 aufgeschriebenen Privilegien der Weißenburger Kirche nochmals von Kaiser Rudolf II. bestätigt wurden.[1]) Eine Reihe anderer aber, namentlich unseres liber privilegiorum ebensowie die Lehensurkunden unseres liber feudorum bis auf wenige dem 13. Jahrhundert angehörige, welche Zeuß abgedruckt hat, sind noch nicht veröffentlicht, und auch wir können hier nicht näher darauf eingehen, sondern müssen uns darauf beschränken, die Entwicklung der Gerechtsame der Weißenburger Äbte und ihres Klosters an der Hand dieser und der anderweitig bekannten Urkunden nur ganz im allgemeinen zu verfolgen.

Die einzige karolingische Urkunde dieser Art, die wir kennen, und die gleich verschiedenen anderen Schoepflin[2]) aus einem inzwischen zu Grunde gegangenen Weißenburger Chartular abgedruckt hat, ist ein Dekret Kaiser Karls des Dicken von 882, wodurch er auf Bitten des Erzbischofs und kaiserlichen Erzkaplans Liutberd als Abtes des Klosters Weißenburg bestimmt, daß nach dessen Tod seine Mönche die Freiheit haben sollten, einen Abt unter sich zu erwählen, so lange sie einen finden könnten, der Gott und den Menschen würdig schiene. Dieses Recht der freien Abtwahl bestätigt 974[3]) Kaiser Otto II. mit ähnlicher Begründung wie in der Dagobertschen Stiftungsurkunde, indem er dieses Recht als ein von seinem Vater verliehenes bezeichnet, wiewohl in den beiden von Otto I. für Weißenburg bekannten Urkunden von 950 und 965[4]) dessen keine Erwähnung geschieht. Weitere Bekräftigung erhielt dieses Recht durch die Briefe Ottos III. von 993[5]) und Friedrichs I. von 1187[6]) und durch die Bullen Alexanders III. von 1179, Celestins III. von 1193 und Innocenz III. von 1215[7]). Allgemeine Bestätigungen der

---

1) Auch das im Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde X, 529 beschriebene Kopialbuch der K. K. Hofbibliothek in Wien — das andere gleichartige bezieht sich auf Speier — enthält Abschriften solcher Bestätigungsbriefe.

2) Schoepflin, Als. diplom. Nr. 113.

3) ebenda Nr. 152.

4) ebenda Nr. 137 und 146.

5) ebenda Nr. 171.

6) Zeuß 323 ff.

7) ebenda 321 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geistlichen und weltlichen Rechte und Freiheiten des „unmittelbar vom römischen Stuhl abhängigen" Klosters Weißenburg enthält der **liber privilegiorum** in fast gleichlautender Form von den Päpsten Clemens IV. (1265), Martin IX. (1282), Johann XXII. (1317), Benedikt XII. (1338), Benedikt XIII. (1399), Gregor XII. (1407) und Eugen IV. (1435).

Das spätere Privileg Kaiser Ottos I., der bereits 950 dem Kloster die ihm übergebenen und ungerechterweise lange Zeit entzogenen Zinspflichtigen zurückerstattet hatte, enthält nur die einzige Bestimmung, daß die als **servi, lidi, coloni, fiscales** und **censuales** bezeichneten Klosterhörigen, wo immer sie weilten, zum Schutz keiner andern Stadt oder Burg angehalten werden sollten als allein des Klosters Weißenburg. Dagegen geht das nur zwei Jahre jüngere Diplom seines Sohnes Otto II.[1]) sehr ins Einzelne in der Ausschließung jeder von einem Bischof oder weltlichen Richter über die Angehörigen des Klosters, seien es Freie oder Knechte, ohne Erlaubnis des Abtes durch gerichtliche Vorladungen oder Auflage von Frondiensten und Abgaben ausgeübten Obergewalt, welche in allen diesen Dingen ausschließlich dem Abte vorbehalten wird. Wörtlich, abgesehen natürlich von der Verschiedenheit der Namen, stimmen hiemit überein die Bestätigungsbriefe Kaiser Heinrichs II. für Abt Luithard von 1003[2]) und Konrads II. für ebendenselben von 1030[3]), ferner, nur mit kürzerer Fassung der Eingangsformel, die Briefe Heinrichs III. für Abt Volmar von 1040 und Heinrichs IV. für Abt Samuel von 1067[4]).

Besonderes Interesse gewähren die wieder fast gleichlautenden Diplome Heinrichs IV. und Heinrichs V. von 1102 und 1111[5]), worin berichtet wird, daß Abt Stefan in Mainz, bezugsweise Abt Meingaud in Speier vor dem Kaiser Klage geführt habe über die Mißhandlungen und Unterdrückungen, welche die Familie seines Gotteshauses gerade von denen zu erleiden gehabt habe,

---

[1]) Schoepflin, Nr. 148.
[2]) lib. privileg. 15 ff.
[3]) Schoepflin Nr. 197.
[4]) ebenda Nr. 200 und 219.
[5]) ebenda Nr. 232 und 240.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die als Vögte dieselbe zu schützen berufen seien, und besonders von Egbert, der zurzeit die Vogtei vom Herzog Friedrich zu Lehen trage; dieselben hätten die der Weißenburger Kirche von ihrem Stifter, König Dagobert, verliehenen Statute und Dekrete gebrochen, indem sie deren Zugehörige zu Leistungen gezwungen hätten, zu denen sie nicht verpflichtet seien. Daraufhin ließ der Abt die Angehörigen der Weißenburger Kirche schwören, der Wahrheit gemäß zu sagen, welche Rechte dem Abte, welche dem Vogt der Kirche, und welche ihnen selbst zuständen. Dieselben sagten aus, daß, wer vom Abt ein Lehen besitze, diesem allein Gehorsam schulde und dem Vogt keinerlei Gewalt über einen solchen zukomme, dieser dagegen, nicht aber die Untervögte, zu beanspruchen habe, daß dreimal im Jahr die übrigen Angehörigen des Klosters vor ihm erschienen und ihm je einen Heller zahlten. Diese Rechte der Weißenburger Kirche, welche eine Verkürzung erfahren hatten, stellt der Kaiser wieder her und verpflichtet auch seine Nachfolger, sie unverbrüchlich aufrecht zu halten.

Das gleich dem vorstehenden Diplom und der Stiftungsurkunde Dagoberts wörtlich in den Bestätigungsbrief Kaiser Albrechts von 1303[1]) aufgenommene Dekret Friedrichs I. bezieht sich auf die zahlreichen Gnadenbeweise, welche die Weißenburger Kirche von Kaisern und Königen und zwar besonders von ihrem Stifter, König Dagobert, sowie von den Kaisern Otto I. und Otto II. empfangen habe, und bestätigt dieselben auf Bitten des Abtes Gundelacus, nämlich die freie Abtwahl und das Recht des Abtes, innerhalb der Emunität seiner Kirche in Wäldern, Weiden, Feldern und Gewässern anzuordnen, zu bauen und zu thun, was er zum Nutzen seiner Kirche für nötig erachte. Der Kaiser fügt dazu die Bestimmung, daß die im täglichen Dienst der Brüder beschäftigten Präbendare der Kirche von jeder Leistung frei sein sollten, wozu die unter der Botmäßigkeit des Vogtes Stehenden verpflichtet seien. Auch verbietet er, um die Familie der Kirche zu erhalten, ihre Güter andern Kirchen als der eigenen Hauptkirche durch die Hand des Abtes zu übertragen, damit nicht aus einer anderen Kirchengemeinschaft eingeheiratete Frauen eine solche

[1]) Zeuß 323 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erbschaft unter dem Namen einer Mitgift besäßen. Ebenso sollten Frauen nach dem Tod ihrer Männer und nach ihrem eigenen Tode deren Verwandte das sog. Herdrecht (focagium oder Rauchpfennig) zu zahlen verpflichtet sein. Schließlich verfügt der Kaiser, daß die Weißenburger Kirche in allem und jedem die Rechte und Freiheiten genießen solle, wie sie die Klöster Fulda, Hirschau und Prümm besäßen, eine Bestimmung, welche bereits das Privileg Ottos II. von 974 enthält.

Im Besitze so ausgedehnter Macht und Gewalt erließ Abt Edelin 1265[1]) mit allen Rittern, Ratsmännern und Bürgern Weißenburgs zu Nutz und Ehr seiner Kirche, der Stadt und der gemeinsamen Landschaft, d. h. der Mundat, eingehende Verordnungen über den Verkauf des Brotes und Getreides, die Fleisch- und Ölpreise, die Wein- und Getreidemaße, Ellen und Gewichte, über den Gewerbebetrieb der Kürschner, Tuchmacher, Schuster und Weißgerber, die Verfälschungen des Fettes, Wachses und Salzes, den Handel der Höcker, über Verunreinigung fließenden Wassers, indem er Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von 5 Schilling Weißenburger Heller bedrohte, welche Strafe für Zunftmeister auf das Doppelte erhöht und durch Entsetzung vom Amte verschärft wurde. Zur Handhabung dieser Verordnungen bestimmte der Abt sechs seiner Ministerialen und zwei städtische Richter. Ebenso erwählte der Abt mit Zustimmung der gesamten Bürgerschaft 12 Ratsherren, welche auf die Reliquien schwuren, von nächstem St. Martinstag das Jahr hindurch alles, was zur Ehre und Förderung von Kirche und Stadt dienlich sei, vorzukehren und zu betreiben. Dieser Rat, zu welchem sieben von den Mitgliedern jener Markt- und Polizeibehörde gehörten, bestand, wie es scheint, ausschließlich aus Dienstmänner des Klosters und städtischen Patriziern oder Hausgenossen (monetarii). Dagegen fand das zünftige Element seine Vertretung in den gleichfalls vom Abte bestellten Geschworenen, welche gewisse notarielle Funktionen gehabt zu haben scheinen, und deren es vermutlich 22, nämlich die beiden Zunftmeister von jeder der 8 Zünfte und 6 nichtzünftige Mitglieder, darunter 4 Ratsherren, waren. Diese

[1]) Zeuß 328 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30 Personen, Ratsherren und Geschworene, verpflichteten sich zunächst dem Abte gegenüber einzeln durch Handschlag und schwuren sodann öffentlich, ihm und seinen Anordnungen zu gehorchen und seine Kirche bei ihrem alten Rechte zu erhalten. Schließlich wurde ausgesprochen, daß Falschmünzer mit Leib und Gut der Gewalt des Abtes sollten verfallen sein.

So sehen wir zu einer Zeit, wo die staatliche Ordnung im deutschen Reiche in völliger Auflösung begriffen war, den Abt des Klosters Weißenburg in bestem Einvernehmen mit den Bewohnern der gleichnamigen Stadt, die allmählich um das in so anmutiger und fruchtbarer Gegend gelegene Kloster erwachsen war. Als Schutzbefohlene des den Apostelfürsten Petrus und Paulus und insonderheit dem ersteren geweihten Gotteshauses hießen die Bewohner von Weißenburg „St. Peters Leute" und nannten sich auch selbst so, wie z. B. 1325 [1]) Meister, Rat und Bürger von Weißenburg bekannten, daß sie geschworen und gehuldigt hätten, wie St. Peters Leute einem römischen König schwören und huldigen sollten, dem Herzog Leopold von Österreich, ihm gehorsam zu sein in allen Rechten, die einem römischen König bei ihnen zuständen, bis in dem damaligen Thronstreite ein König allgemeine Anerkennung gefunden habe. Mehr und mehr jedoch entwickelte sich ein Gegensatz zwischen dem alle Rechte eines Herrn und Eigentümers der Stadt beanspruchenden Abte und der wie alle Städte ringsum nach Freiheit und Selbständigkeit ringenden Bürgerschaft. Besonders förderlich war der Stadt in diesem Streite, daß die Macht der Vögte, über deren Eingriffe die Äbte ja schon unter den letzten Saliern zu klagen gehabt hatten, bedeutend wuchs, seitdem die Hohenstaufen, welche von Kaiser Heinrich IV. die herzogliche Gewalt im Elsaß erhalten hatten, zur Herrschaft im Reiche gelangt waren, nach deren Untergang die Vogtei gleichwohl mit der Krone selbst verbunden blieb; die Vögte aber hatten als Vertreter der kaiserlichen Rechte weit weniger Interesse daran, die absoluten Herrschaftsansprüche des Abtes zu unterstützen, als die unter den Schutz des Kaisers sich stellenden Bürger gegen unbillige Zumutungen zu verteidigen.

[1]) l. privil. 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So hören wir denn bereits 10 Jahre[1]) nach jenem gemeinsamen Statut des Abtes Edelin und der Bürger von Weißenburg, daß zwischen beiden Teilen Streit über einige Artikel sich erhoben hatte, der nach längerem Hin und Wieder dem Kaiser Rudolf, dem Raugrafen Emich und dem Ritter Gottfried von Meysenburg von den Parteien zur Entscheidung überlassen und von diesen in einer Weise geschlichtet wurde, die zwar dem Abte noch sehr weitgehende Rechte sicherte, aber doch auch der Stadt die unerläßlichen Bedingungen einer selbständigen Existenz gewährte. So wurde zwar das Eigentumsrecht des Abtes an allen Wäldern, Weiden und Gewässern anerkannt, aber bestimmt, daß die Nutznießung, einige bestimmt bezeichnete Distrikte ausgenommen, gemeinsam sein, und daß eine Waldordnung gemeinsam aufgestellt und gehandhabt und auch die Waldhüter in beiderseitigem Einvernehmen ernannt werden sollten. Bei der Wahl der Ratsherren sollte der Abt das Recht haben, persönlich oder durch einen Stellvertreter zugegen zu sein; wollte er dies nicht, so sollte die Wahlhandlung gleichwohl von statten gehen. Das Kammergericht als oberste Instanz, welches über Streitigkeiten zwischen dem Abt und seinen Mönchen, Ministerialen und Vasallen und zwischen den Bürgern zu entscheiden hatte, sollte aus sieben vom Abt zu erwählenden Ministerialen und Vasallen und aus ebensovielen Hausgenossen oder Mitgliedern des städtischen Adels zusammengesetzt sein, welche der Abt aus 14 von den Bürgern ihm zu präsentierenden Personen bezeichnen würde. In bezug auf Wasser- und Straßenbauten sollte der Abt mit dem Rat und Beistand der Bürger die ihm gerügten Mängel bessern, desgleichen bei der Prägung neuer Münzen, wie den Rat seiner Ministerialen, so auch den der Bürger einholen und die geprägte vor Ablauf von 4 Jahren nicht verändern. Vom städtischen Ungeld sollte die Geistlichkeit frei sein, wenn sie ihren Wein im Großen verkaufte, andernfalls dasselbe gleich den Bürgern zahlen. Die Naturalabgaben von Wiesen wurden in einen Geldzins umgewandelt und bestimmt, daß, wer jährlich einen Pfennig als Hauptzins bezahlte, nach seinem Tode vom Buteil frei sein sollte. Freilich das sog.

---

[1]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 698.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptrecht oder Besthaupt, d. h. das Recht des Abtes, nach dem Tode eines Mannes oder einer Frau das beste Stück Vieh oder Gewand zu nehmen, ein Recht, von dem, wie von dem noch drückenderen Buteil Kaiser Heinrich V. die Speierer Bürger bereits 1111 gefreit hatte, blieb, und auch der Gerichtsbann wurde dem Abte in der Weise bestätigt, wie er ihn allgemeiner Kenntnis zufolge bis dahin innegehabt hatte.

Den Artikel über das Kammer- oder Rittergericht deklarierte Kaiser Rudolf 1291[1]) dahin, daß dem Abt und Konvent dadurch keineswegs benommen sein solle, die Bürger insgesamt und gesondert vor geistlichem Gerichte zu belangen, zumal hierüber zur Zeit des Entscheides zwischen den Parteien kein Streit gewesen sei, sondern nur darüber, ob die Bürger am Kammergericht Anteil haben sollten oder nicht, eine Erklärung, die Ludwig der Bayer 1335 und Karl IV. 1356[2]) gleichlautend wiederholten.

Im Jahre 1407[3]) sodann beurkundete Kaiser Ruprecht, daß von alters her ein Gericht, das sog. hohe Gericht, vor des Abts Kemenate[4]) gewesen sei, das von Kaiser und Reich zu Lehen rühre und in der Weise besetzt worden sei, wie der Schiedsspruch Kaiser Rudolfs es ausweise. Nachdem aber die Zahl der Hausgenossen zu Weißenburg im Laufe der Zeit sich derart gemindert habe, daß es unmöglich geworden sei, dem Abte 14 Personen aus den alten Geschlechtern zu präsentieren, woraus er 7 Beisitzer dieses Gerichtes erwählen könnte, sei dasselbe geraume Zeit unbesetzt geblieben zum Nachteil des Reiches wie des Stiftes, der Stadt wie der Mundat. Da nun auch der Abt bekennen mußte, daß die Ritterschaft unter seinen Dienstmannen sehr abgegangen sei, so daß er nicht wohl 7 Ritter zu finden vermöchte, um das Gericht in der vorgeschriebenen Weise zu besetzen, so wandten sich die Parteien schließlich an den Kaiser mit der Bitte, den betreffenden Artikel einer Revision zu unterziehen. Derselbe ordnete also an, daß, wenn das Gericht ge-

[1]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 776 und 777.

[2]) l. privil. 119 ff.

[3]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 1253.

[4]) Siehe hierüber Kraus, Weißenburgs Denkmäler S. 19 (Besonderer Abdruck aus: Kunst- und Alterthum in Elsaß-Lothringen.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten werden solle in einer die Rechte und Freiheiten des Stiftes oder der Stadt in ihrem beiderseitigen Verhältnis berührenden Angelegenheit, der Abt 7 seiner Dienstmannen erwählen möge, die zum Schilde geboren und nicht seine Diener oder Amtleute, und von denen wenigstens 4 Ritter seien; in allen andern Sachen, die von dem Gerichte zu entscheiden seien, sollten wenigstens zwei der vom Abt zu ernennenden Beisitzer Ritter sein. Andererseits sollten die noch vorhandenen Hausgenossen, wenn sie in ihren Erbgeschlechtern nicht Leute genug hätten, aus den ehrbaren Männern desselben Geschlechtes so viele Hausgenossen erwählen und zu sich ziehen, als sie deren bedürften. Verminderten sich aber auch diese Geschlechter im Laufe der Zeit so, daß man nicht mehr Hausgenossen in genügender Zahl daraus entnehmen könne, so sollten die noch vorhandenen Hausgenossen solche aus den Bürgern, die dann des alten Rates seien, zu sich ziehen, und der Abt ihnen das Hausgenossenamt leihen und das genannte Gericht mit ihnen besetzen. In allen andern Stücken aber sollte es bei Kaiser Rudolfs Entscheid verbleiben.

Aber während so die Kaiser sich bestrebt zeigten, die zwischen der Stadt und dem Kloster sich erhebenden Streitfragen zu beseitigen, so gaben sie durch Verleihung von allerlei Privilegien an die aufstrebenden Bürgerschaften in Weißenburg selbst wie in den benachbarten Städten und selbst einzelnen Landgemeinden [1]) neuen Anlaß zu Zwistigkeiten zwischen den Parteien, deren gegenseitige Ansprüche sich immer mehr als unvereinbar erwiesen. Allerdings beeilten sich die Äbte jedesmal, wenn eine derartige Gnadenerweisung für das bürgerliche Element erfolgt war, die ausdrückliche Erklärung des Gnadenspenders selbst zu erwirken, daß hiedurch den Rechten ihrer Kirche kein Eintrag geschehen solle. So verfügte Kaiser Adolf 1292 [2]), daß der von den Weißenburgern ihm und dem Reiche von der Vogtei wegen geleistete Schwur in keiner Weise dem Treueid Abbruch thun solle, den dieselben in Rücksicht des Eigentums und der Herrschaft jedem Abt nach seiner Bestätigung zu schwören verpflichtet seien,

---

[1]) z. B. Hagenbach; vergl. Schoepflin, Als. dipl. Nr. 728 und 730.

[2]) ebenda Nr. 784.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Adolfs Nachfolger Albrecht benachrichtigte 1301[1]) alle St. Peters Leute, daß, nachdem Abt Egidius die päpstliche Bestätigung erhalten und vom Kaiser mittelst des Scepters mit seinen Regalien[2]) belehnt worden sei und ihm darauf die gewöhnliche Huldigung gethan habe, die Genannten sich bereit halten sollten, dem Abte, sobald er es von ihnen begehre, die schuldige Treue zu geloben und in allen Rechten seines Klosters gehorsam zu sein.

Karl IV. sodann, der auf dem Reichstage zu Metz 1356 nicht weniger als sechs Urkunden zu Gunsten der Weißenburger Kirche ausstellte, erklärte u. a.[3]), er habe vernommen, daß die Dienstleute des Klosters, die in der Stadt Weißenburg und der Mundat säßen, dem Abte, nicht wie sie sollten, mit Diensten gehorsam seien, indem sie vorgäben, sie müßten der Stadt Bürden tragen wie andere Bürger. Damit nun solchem Unrechte gesteuert werde, gebot der Kaiser, daß alle Dienstleute des Klosters, wo immer sie sich aufhielten, dem Abte ihre schuldigen Dienste erweisen, und wenn sie dies thäten, von aller Bede und Steuer frei sein sollten. Und noch 1374[4]) wiederholt derselbe Kaiser seine schon an anderer Stelle gegebene Erklärung, daß er zwar der Stadt Weißenburg, damit sie aus ihren Schulden käme, gestattet habe, ein Stadtgeld zu erheben, daß dies aber geschehen sei unter der ausdrücklichen Bedingung, daß man von dem Abte, seinen Leuten und Gütern nichts nehme, es geschehe denn mit seinem eigenen Willen. Hieher gehört auch die Zuschrift an die Städte Hagenau, Selz, Landau, Annweiler, Bergzabern, Lauterburg, Beinheim, Sulz, Wörth, Görsdorf u. a. von 1356[5]), worin Karl IV., wie schon im allgemeinen Rudolf 1282[6]) und

[1]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 822.

[2]) Als solche werden in den kaiserlichen Bestätigungsbriefen für Abt Eberhard aus den Jahren 1339 und 1356 (l. privil. 98 f.) bezeichnet: Die Münze und der Zoll in der Stadt Weißenburg und das Schloß Scharfenberg (bei Annweiler).

[3]) l. privil. 105 f.

[4]) ebenda 104 f.

[5]) ebenda 81 f.

[6]) ebenda 76 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Albrecht 1303 [1]) und, speziell an die Bürger der drei zuerst genannten Städte gewendet, Ludwig der Bayer 1339 [2]) ausspricht, daß keine diesen oder anderen Städten verliehenen Freiheiten dem Abte und seinem Kloster Eintrag thun sollten, weshalb dieselben gewarnt werden, sie hierin zu kränken und namentlich sie an ihrem Hauptrecht und ihren Gefällen von ihrer Pfahlbürger wegen zu irren und zu beschweren. Andererseits besaßen die Bürger von Weißenburg schon seit 1305 das Recht, das ihnen 1310 [3]) von Heinrich VII., ebenso wie 1322 von Ludwig dem Bayer und 1326 von Friedrich dem Schönen förmlich bestätigt wurde, daß sie weder einzeln noch insgesamt, es sei um welcher Ursache willen, vor irgend ein Gericht außerhalb ihrer Stadt sollten gezogen werden, so lange sie vor den städtischen Richtern sich zu verantworten bereit wären, ein Recht, das doch wohl mit der von Rudolf 1291 gegebenen Deklaration in Widerspruch stand. Endlich befreite Ludwig der Bayer die Weißenburger auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Speierer Bischofs in bürgerlichen Sachen.

So hörten denn während des 14. und 15. Jahrhunderts die Reibungen zwischen der Stadt und dem Stifte nicht auf, die zeitweise den Charakter eines förmlichen Kriegszustandes annahmen, wie wir beispielsweise aus der Sühne ersehen, welche 1333 [4]) der Würzburger Bischof und kaiserliche Kanzler Hermann von Lichtenberg, als Obmann sowie Bruder Nikolaus von Hagenau, Komthur zu den Eichen bei Weißenburg, St. Johannis-Ordens, und der Ratsmann und Ritter Rudolf Boppelmann [5]) als Schiedsrichter zwischen Abt Johann, Dekan und Konvent des Stiftes Weißenburg einerseits und den Bürgern der Stadt andererseits wegen des „Auflaufes" aufrichteten, wodurch die Herren vom Stift aus der Stadt zu fahren veranlaßt worden

[1]) l. privil. 77 f.

[2]) ebenda 81.

[3]) Schoepflin, Als. dipl. Nr. 836 und 849; Als. illustr. II, 399 f.

[4]) l. privil. 56—58.

[5]) Ebendieser schlichtete am 2. Aug. 1328 mit dem Wormser Bürger Hanemann zum Rade die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Georg von Veldenz, Landvogt im Speiergau, und der Stadt Speier. Speierer Urkundenbuch 396 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

waren. Von einem andern Konflikt gibt ein undatierter Brief Kunde, der aber jedenfalls in die Zeit zwischen 1381, wo Abt Hugo sein Amt antrat, und 1390, wo Pfalzgraf Ruprecht der Ältere starb, zu setzen ist. Darin antworten Meister und Rat zu Weißenburg dem genannten Pfalzgrafen, welcher wegen der Abt Hugo zu leistenden Huldigung an sie geschrieben hatte, indem sie sich auf den Bescheid beziehen, den sie bereits dem Abte selbst gegeben hätten, daß sie bereit seien, ihm zu huldigen, wie ihre Vorfahren den seinigen und noch zuletzt Abt Eberhard gehuldigt hätten, wenn er ihnen zuvor schwöre und thue, wie er billig thun sollte und andere seiner Vorfahren gethan hätten.

Welchen Grad die beiderseitige Erbitterung allmählich erreichte, erkennen wir daraus, daß 1417 [1]) Abt und Konvent des Klosters Weißenburg an die Synode zu Konstanz mit schwerer Anklage gegen Bürgermeister, Rat und Bürger von Weißenburg sich wandten wegen Verweigerung des Treueides und wegen mancherlei Ungerechtigkeit, Gewaltthat, Beraubung und Erpressung, die dieselben dem Abt und seinem Konvent, seinen Klerikern und Benefiziaten, Vasallen und Ministerialen zugefügt, auch wegen Beeinträchtigung der dem Kloster aus alter Gewohnheit wie durch Verleihung von Kaisern und Königen zustehenden Freiheiten und richterlichen Befugnisse, desgleichen wegen Schädigung an Wäldern, Wiesen, Weiden, Bergen und Gewässern und wegen vieler anderer Dinge. Daher erteilte im Namen der heiligen und allgemeinen Synode Johannes, Bischof von Ostia, Kardinal der römischen Kirche und Vicekanzler, dem päpstlichen Untersuchungsrichter Johannes Naso schriftlichen Auftrag, die vorgebrachten Klagen zu untersuchen und im Weg Rechtens zu entscheiden. Kraft dieser Vollmacht forderte der Genannte alle Geistlichen der Speierer Diöcese auf, binnen 6 Tagen nach Empfang seiner Zuschrift in feierlicher Weise, wo immer es geschehen könne, innerhalb und außerhalb der Kirche die Vorladung zur Kenntnis der Beklagten zu bringen, wodurch denselben auferlegt ward, am 20. Tag nach erfolgter Zitation zu Konstanz vor dem genannten Richter persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls in ihrer Abwesenheit

[1]) l. privil. 66—69.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Untersuchung und richterlichen Entscheidung der Sache geschritten würde.

Wie Kaiser Wenzel 1379 dem Abte Eberhard und 1382 dessen Nachfolger Hugo von Nafelden, Kaiser Ruprecht 1401 seinem Oheim Johann von Veldenz und Kaiser Sigismund 1415 demselben Abte und nach dessen Tode 1435 seinem Nachfolger Philipp, so bestätigte auch Kaiser Friedrich III. 1441 dem zuletzt genannten Abte von Wien aus alle Rechte und Freiheiten seines Klosters, wie sie von des Kaisers Vorgängern im Reich bekräftigt worden waren, in gleicher Weise als ob diese Briefe von Wort zu Wort in der Bestätigungsurkunde enthalten wären. Und im Jahr darauf[1]) beurkundete der Kaiser zu Frankfurt, daß er dem Abte Philipp alle Lehen, die er und sein Kloster vom Reiche inne hätten, neuerdings verliehen und dagegen die übliche Huldigung empfangen habe, und wiederholte zugleich die bereits ausgesprochene Bekräftigung aller der Weißenburger Kirche verliehenen Privilegien, Handfesten u. s. w. Aber dazwischen hören wir von einer andern Urkunde[2]), worin der Kaiser dem Abte schreibt, der Rat der Stadt Weißenburg habe ihm vorbringen lassen, wie der Abt unter anderem begehrt habe, daß ihm alle Bürger über 14 Jahre Gehorsam schwören sollten entgegen den Privilegien, die sie von des Kaisers Vorfahren zu haben vermeinten. Da nun durch des Abtes Forderung seine und des Reiches Gerechtigkeit berührt werde, die der Kaiser ebensowenig gemindert sehen wolle als die Rechte des Abtes und seines Gotteshauses, und er auch nicht wünsche, daß Geistlichkeit und Bürgerschaft dauernd sich verfeindeten, so begehrt er, daß der Abt seine Forderung anstehen lasse bis zu des Kaisers Ankunft in den oberen Landen, wohin er sich demnächst zu verfügen gedenke. Er werde alsdann beiden Teilen Termin vor sich bestimmen und die Sache gütlich oder mit dem Rechte entscheiden. Der Kaiser kam auch wirklich noch im Jahre 1442 nach Frankfurt, aber wie die Sache dort verlief, das bezeugten in urkundlicher Form[3]) Abt Hermann von Fulda, die Grafen Hans

[1]) s. alle diese Urkunden im l. privil. 35—42.
[2]) ebenda 69.
[3]) ebenda 70.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Wilhelm von Wertheim und 5 andere Geistliche und Adelige, indem sie bekannten, daß der Kaiser dem Abte gerichtlichen Tag vor sich in Frankfurt gesetzt habe gegen die Stadt Weißenburg wegen verweigerter Huldigung, daß darauf der Abt seine Forderung gethan und seine Sache zu Urteil und Recht gestellt, der Kaiser auch verschiedene Gerichtstage bestimmt habe, wobei er seinen Spruch thun wollte, und doch der Entscheid nicht geschehen, vielmehr der Kaiser aus Frankfurt abereist sei, ohne einen weiteren Tag zu bestimmen. Von Frankfurt nämlich war der Kaiser über Weißenburg, wo die Bürgerschaft ihm huldigte und der Rat alles bezahlte, was das zahlreiche Gefolge — man zählte an 1100 Pferde — verzehrte, nach Straßburg geritten [1]), und hier endlich erfolgte das kaiserliche Urteil über die Freiheit der Stadt Weißenburg gegenüber dem Stifte, indem Friedrich [2]) wie bereits 1431 Sigismund die Forderung des Abtes, daß die Bürger ihm als einem Grundherren der Stadt Huldigung thun und ihm eigentumsweise geloben und schwören sollten, als unbillig abwies, da aus vieler römischer Kaiser und Könige Briefen klar zu ersehen sei, daß ein jeder römischer König der Stadt Weißenburg rechter und natürlicher Grundherr sei, und die Bürger auch des Kaisers Vorfahren und ihm selbst allezeit gehuldigt und geschworen hätten.

Auch nach diesem Spruch, der übrigens nur einen einzelnen Punkt und selbst diesen ebensowenig endgültig wie das Urteil Kaiser Sigismunds entschieden hatte, ging der Streit zwischen der Stadt und dem Kloster weiter, und so hören wir denn schon bald von zwei neuen Aktionen des Abtes Philipp, wovon die 1453/54 [3]) vor dem Doktor des Kirchenrechtes und Dekan der Wormser Kirche Rudolf von Rüdesheim als päpstlichem Richter wegen gewisser vom Rate ohne des Abtes Vorwissen auferlegter Lasten und Abgaben (angariae seu exactiones) unternommene infolge von allerlei formellen Einwendungen der Beklagten im Sande verlief, die andere unmittelbar sich anschließende vor dem

[1]) Eikhart Artzt, Chronik von Weißenburg, in: Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutschen Gesch. II, 158.

[2]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv XIV, 627 f.

[3]) l. privil. 70—73.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfalzgrafen Friedrich I. und seinen Räten zu einer umfassenden Auseinandersetzung beider Parteien und schließlich am 2. Oktober 1458[1]) auch zu einem Urteil führte, von dem zu vermuten ist, daß es den veränderten Verhältnissen Rechnung trug und somit den überlebten Ansprüchen des Klerus wenig günstig war. Die geistlicherseits für diesen neuen juristischen Waffengang getroffenen Vorbereitungen lernen wir aus unserem liber privilegiorum kennen in Gestalt von 11 das gleiche Datum, Donnerstag nach S Galli 1454 (=17. Okt.), tragenden Urkunden. In zwei derselben[2]) bezeugen die Edelknechte Hans von Zeiskam und Ebolt von Altdorf, daß im Verlauf der 30 Jahre, während deren ein jeder des Abtes Kammergericht habe besetzen helfen, vor demselben nie eine andere Sache in Recht verhandelt worden sei, als die von dem Staffelgericht[3]) dahin gewiesen oder gezogen worden, und daß sie auch jederzeit gehört hätten, daß es so in diesem Gerichte gehalten worden sei, länger denn Menschen gedenken. Die übrigen neun Urkunden besagen übereinstimmend im Eingang, daß vor die geistlichen Richter des Hofes zu Speier gekommen seien die Protonotarien des Abtes Philipp von Weißenburg, nämlich Magister Job, Doktor des weltlichen Rechtes, und Johannes Engelfritd, mit Vollmacht ihres Herrn, Zeugen vorzuladen und über ihre Aussagen urkundliche Beglaubigung zu heischen in der Streitsache zwischen dem Abte und der Stadt Weißenburg, in der dieselben zu Recht veranlaßt worden seien vor dem Pfalzgrafen Friedrich und seinen Räten, wie auch die Zeugen, die etwa dem Abte durch Eid oder Gelübde verbunden seien, zur Freiung ihrer Aussage dieser Pflicht ledig zu sprechen. Solcher Zeugen werden im ganzen 31 genannt, nämlich 4 Junker, 4 Kanoniker und 3 Vikare des Stiftes St. Stefan zu Weißenburg, 9 Kapläne des Münsters daselbst, 1 Schultheiß und 10 oder 11 Bürger von dort, darunter einer, der 42 Jahre der

---

[1]) Eikhart Artzt a. a. O.

[2]) l. privil. 117 ff.

[3]) Es war das Gericht erster Instanz, das seinen Namen von dem Orte hatte, wo es gehalten wurde, nämlich an den steinernen Stufen, die vom Fischmarkt in die Lauter führten, neben der Stiftskirche; es bestand bis 1793. Mone a. a. O. II, 51–55.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Baumeister gewesen, und 2 Greise zwischen 90 und 100 Jahren. Dieselben erscheinen aber nicht sämtlich in allen 9 Urkunden, welche offenbar ebensovielen Zeugenverhören entsprechen, sondern manche nur einmal, andere dagegen 7 und 8 mal, und es ist auch von vornherein ausgeschlossen, daß dieses Massenverhör und die Niederschrift und Besiegelung aller 9 Urkunden an einem Tage geschehen sei, vielmehr war dazu wohl eine Reihe von Tagen erforderlich. Für das Verhältnis zwischen Abt und Bürgerschaft sind diese Zeugenaussagen interessant genug, aber leider verbietet die Rücksicht auf den mir zugemessenen Raum, denselben näher zu treten, so daß ich mich darauf beschränken muß, nur die Hauptbeschwerdepunkte namhaft zu machen. An der Spitze steht auch hier die Huldigung, über die wir erfahren, daß sie zuletzt Abt Eberhard (1337—81) geleistet wurde, der die unter sich uneinige Bürgerschaft versöhnte, während sie seinen Nachfolgern Hugo (1381—1402) und Johann (1402—34) beharrlich verweigert wurde, so daß dieselben während ihrer langjährigen Regierung nicht in die Stadt kamen. Hieran schließt sich die Frage wegen der Hoheitszeichen, indem die Stadt seit dem Einritt Kaiser Friedrichs III. 1442 überall an Thoren, Türmen, Erkern u. s. w. den Reichsadler hatte anbringen lassen, während der Abt schon 1431 von Kaiser Sigismund verlangt hatte, daß die Stadt den Adler aus ihrem Wappen entferne. Das Hauptrecht des Abtes beim Tod eines Bürgers wurde noch nicht angefochten, wohl aber beim Tod einer Frau, die vor ihrem Manne starb; besonders heftig bestritten aber wurde das Buteil, d. h. das Recht des Abtes von jeder Hinterlassenschaft $^2/_3$ für sich zu nehmen, ein Recht, das allerdings kaum zu ertragen gewesen wäre, wenn sich der einzelne nicht desselben hätte entheben können, indem er jede Kirchweihe, d.h. auf Sergii et Bacchi (= 7. Okt.) einen Pfennig als Hauptzins auf den Hochaltar im Münster niederlegte. Andere Klagepunkte betrafen das Bauen der Bürger ohne Genehmigung des Abtes, das Belegen der vom Stift in Anspruch genommenen Pläne und Plätze, das Holzfällen und Jagen in des Abts Wäldern, das Holzschätzen seitens der Stadt, den eigenmächtigen Erlaß einer Fischereiordnung und die Erhöhung der Strafsumme von Blutwunden, die auch von Geistlichen geforderten Abgaben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Wein, Getreide, Schlachtvieh, Salz, Gemüse, die Zolldefraudationen der Bürger u. s. w.

Wir beschließen die Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Stift und der Stadt Weißenburg mit dem Hinweis auf Schoepflin, welcher sagt[1]), Kaiser Maximilian habe 1518 bestimmt, daß die Bürgerschaft gegen jährliche Zahlung von 65 Gulden an den Abt ihren Rat ohne dessen Einmischung bestellen und für sich allein die Aufsicht über Maß und Gewicht und das dauernde Steuerrecht haben solle. Daß aber auch weiterhin die Anlässe zum Streite nicht ausgingen, beweist die von Mone[2]) im Auszug mitgeteilte Gerichtsverfassung von 1547, wozu derselbe bemerkt: „Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Abtei und Stadt Weißenburg waren sehr verwickelt, hauptsächlich im Gerichtswesen. Als daher das durch üble Haushaltung und mancherlei Bedrückung herabgekommene Stift unter dem Bischof Philipp I. dem Bistum Speier incorporirt wurde, so trat der Bischof als Probst von Weißenburg in die Erbschaft der vielen Streitigkeiten ein, die er mit dem Stifte übernommen hatte. So gab es wegen der Beeidigung des Schultheißen, der Hausgenossen und Scheffen zu Weißenburg Streit über die Ansprüche des Bischofs, wogegen der Stadtrath in einer Zuschrift an den Bischof vom Jahre 1547 sich aussprach.“[3]) Noch während der Verhandlungen über den

---

[1]) Schoepflin, Als. ill. II, 390.

[2]) Mone a. a. O.

[3]) Der Chronist von 1600 sagt über diese Verhältnisse u. a.: „vnd haben dieser Zeit ein Probst zu Weissenburg neben Bürgermeister vnd Raht (so es mit der Zeit von Äbten erlangt) die Ober- vnd Herrligkeit über Wald, Wasser, Wein vnd Weide in der Mundat, werden auch Mundatsherren genant. — Es sein dem Probst die Mahlmühlen, item die Ziegelscheuren, in der Statt Weissenburg gelegen, mehrteylß ahngehörig. — Dergleichen hat ein Probst die Todenfel vnd beste heupter von Bürgern vnd Außlendischen fallen. — Item der Probst hat macht einen Schultheissen ahn das Staffelgericht der Enden zu setzen, welches Gericht über Erb vnd Eygen zu sprechen vnd werden die Schöffen, dieses Gerichts, auß dem jüngern Rhat, alß den Marschalcken gezogen; dem Schultheisen seind auch die geringen Freuel ahngehörig. Waß aber hochwichtige sachen, so sich vnder den Bürgern, auch andern in der Statt Weissenburg zutragen, gehort die straf einem ehrsamen Rhat zu. Von diesem Staffel Gericht gehen die Appellationes ahn das Rittergericht, wird gemeinlich einß über das ander

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

westfälischen Frieden bestritt der Erzbischof Philipp Christoph von Soetern als Bischof von Speier und Propst von Weißenburg die Reichsstandschaft der Städte Landau und Weißenburg, natürlich ohne Erfolg.[1])

Was die Beziehungen des Klosters zu seinen Nachbarn und die dadurch herbeigeführten Schicksale betrifft, so ist für die ältere Zeit unsere Überlieferung so spärlich und lückenhaft, daß es unmöglich ist, ein anschauliches Bild daraus zu gestalten, für die spätere Zeit dagegen, wo unsere Quellen reichlicher fließen, scheint es geeigneter, die Darstellung dieser Verhältnisse unmittelbar mit derjenigen des gleichzeitigen Wandels in Besitz und Verwaltung des Klostervermögens zu verbinden. Daß es schon in ziemlich früher Zeit nicht an Reibungen zwischen dem an materiellem Wohlstand so glänzend gedeihenden Kloster und dem nach Macht und Gewinn lüsternen höheren und niederen Adel der Umgegend fehlte, bezeugen zwei der von Zeuß unseren Traditionsurkunden beigefügten Dokumente. Nach dem ersten, wahrscheinlich in das Jahr 871 zu setzenden erstattet der erste deutsche König Ludwig dem Abte Grimold auf seine Bitten die warmen Bäder im Ufgau, das heutige Baden-Baden, zurück, die König Dagobert III. im Jahre 712 des Abtes Vorgänger Ratfried geschenkt hatte, und die darnach viele Jahre lange im Besitze königlicher Vasallen sich befunden und für ein königliches Lehen gegolten hatten. In dem andern, vom 26. Februar 950 datierten Dokument spricht König Otto I. aus, daß er um ewigen Lohnes und der Gnade der Apostel Petrus und Paulus willen sowie für die Seelenruhe seiner Gemahlin Edith (aetgidis) und auf Bitten seiner Tochter Luitgard und seines Bruders Brun

oder im dritten jhar gehalten. In demselben Gericht setzt ein Probst seine Ritter vnd man, daß seind seine Adeliche Lehenleut, dorzu werden von der Statt gesetzt die Müntz- oder Haußgenossen, die besichtigen die Acta, so vor dem Staffel Gericht geübet, erkennen, ob wol oder übel in erster Instantz geurtheilet, von welchem Rittergericht der beschwert Theyl sich ferner ahn das kayserlich Cammergericht beruffen mag." — Zu Schoepflins Zeit waren die Jagd, die Fischerei und die sonstigen Rechte in der Mundat noch zwischen Bürgerschaft und Kollegiatstift gemeinsam, das sog. ius caduci aber längst abgeschafft.

[1]) Schoepflin a. a. O. 391.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Kloster Weißenburg die zinspflichtigen Leute zurückgebe, die der Kirche des hl. Petrus übergeben und auf ungerechte Weise wieder entzogen und zu Lehen gemacht worden seien, indem er verfügt, daß dieselben, wo immer sie sich aufhalten mögen, nur dem Kloster Weißenburg behufs Erleuchtung des Gotteshauses und Ernährung und Bekleidung der Brüder zinspflichtig sein sollen. Aber nicht lange darnach brach durch den Sohn der Kaisertochter Luitgard und Konrads II. vom Wormsgau eine Heimsuchung über das Kloster herein, deren die im übrigen, namentlich was die Schicksale des Klosters selbst betrifft, so wortkargen Annales Weissemburgenses [1]) zum Jahr 985 mit den Worten gedenken: Otto dux, filius Conradi ducis, istud cenobium, id est Wicenburg, vi invasit, loca distribuit. Es war dieser Otto, von dem Schannat,[2]) offenbar übertreibend, sagt: Quidam dux Otto monasterium Weissenb. penitus incendio delevit . . . sed qualis dux fuerit inveniri non potest, wie sein Vater, Herzog von Rheinfranken, gewöhnlich Otto von Worms genannt, und starb 1004. Auch der liber possessionum des Abtes Edelin erwähnt jenes Ereignis unter Nr. 311 vom Jahr 991, wo gesagt wird, daß nach dem Tode Kaiser Ottos II. wegen der Kindheit seines Sohnes verschiedene, je nach ihren Kräften, Teile des Reiches an sich rissen. Unter diesen befand sich auch Herzog Otto, der Sohn des Herzogs Konrad, der die Abtei Weißenburg durch feindliche Überwältigung seiner Herrschaft unterwarf und die Lehen der Klostermannen und die zum Unterhalt der Brüder bestimmten Güter mit unerlaubter Anmaßung unter seine Anhänger verteilte. Solcher Güter waren es 68 Höfe an ebensovielen namentlich genannten Orten, die offenbar über das ganze südwestliche Deutschland zerstreut waren. Ebendarauf bezieht sich Nr. 301 dieser Sammlung, eine Schenkung des Kanonikers und nachmaligen Abtes Gisilhar betreffend, deren Zeit durch die Notiz bezeichnet wird, daß Herzog Otto damals Weißenburg in seinem Besitz hatte. Um 991 nach Zeuß anzusetzen ist auch Nr. 261, aber nicht diese allein, sondern auch die folgenden Nummern bis 279, da sich die Überschrift Beneficium

[1]) Pertz V, 33—65 und 70—72.

[2]) Schannat, vindemiae literariae 8

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ottonis, filii Conradi ducis ebenso auf die folgenden Nummern erstreckt wie Beneficium Burkardi comitis auf 291—93. Einen ähnlichen Raub wie den von diesem Otto verübten erwähnt auch Nr. 260 mit den Worten: Otto dux de Alamannia has II curtes (Asperg und Hemmingen) ui rapuit, welche somit in die Jahre 973—82 zu setzen ist. Endlich die allgemeinen Zustände Deutschlands im Anfang des 10. Jahrhunderts illustriert die Bemerkung zu Nr. 254, die wohl auch auf die folgenden fünf Nummern — es handelt sich um Orte zwischen der oberen Donau und der Iller — zu beziehen ist: Ad walahse, (Waldsee) est curt. dom. a paganis desolata, d. h. von den Ungarn, die nach Pertz II, 109 jene Gegenden verwüsteten. Von den Übergriffen, welche der Landvogt Egbert gegen das seinem Schutze unterstellte Kloster sich erlaubte, und wogegen die Äbte kurz nacheinander, 1102 und 1111, die Hilfe der Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. anriefen, ist bereits oben die Rede gewesen.

Aus späterer Zeit mag hier zunächst genügen an die beiden Belagerungen zu erinnern, welche 1470 und 1525 die Stadt und mit ihr das Kloster zu erleiden hatte. Die pfälzischen Wittelsbacher standen seit langem in nahen Beziehungen zur Weißenburger Kirche und trugen von ihr verschiedene Dörfer zu Lehen und zwar sowohl die Pfalzgrafen als die Zweibrücker Herzöge. Pfalzgraf Ludwig II. empfing am 29. November 1281 seine Stiftslehen im Kloster Weißenburg selbst in Gegenwart Kaiser Rudolfs; aber eben die Nachfolger dieses Pfalzgrafen waren es, von denen diese und andere kriegerische Bedrängnisse ausgingen. Im Jahr 1467 war nach 33jähriger wenig rühmlicher Amtsführung Abt Philipp, Schenk von Erbach, gestorben und an seiner Statt Jakob von Bruck aus einem lothringischen Adelsgeschlechte gewählt, aber noch nicht bestätigt worden. Diese Gelegenheit glaubte Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz, der als kaiserlicher Landvogt im Elsaß zugleich ein Schutzrecht über die Weißenburger Kirche besaß, benützen zu sollen, um ohne päpstlichen oder kaiserlichen Auftrag eine Reform des Klosters durch Beseitigung der letzten noch vorhandenen adeligen Insassen und Einsetzung zur sog. Bursfelder Kongregation gehöriger Mönche von Jakobsberg bei Mainz vorzunehmen, gab aber dadurch Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anlassung zu dem sog. Weißenburger Krieg, in dessen Verlauf er gebannt und vom Kaiser Friedrich III. der Landvogtei entsetzt, später sogar in die Reichsacht erklärt wurde, gleichwohl aber über alle seine Gegner triumphierte, nur nicht über die tapferen Bürger von Weißenburg. Diese nötigten vielmehr durch ihre ebenso kühne als umsichtige Gegenwehr den „bösen" Kurfürsten, nachdem er während des Winters 1469/70 der Stadt 10 Wochen lang zugesetzt hatte, zum Abzug, ohne andern Schaden für die Verteidiger, als daß ihnen, wie der Weißenburger Chronist Eikhart Artzt[1]) höhnend beteuert, eine Ente, zwei Katzen, drei Ratten in einem Schornstein, vier Hühner auf einem Balken und eine Henne über ihren Eiern erschossen wurden. Wir kennen den Verlauf dieses Krieges, dessen Schwere hauptsächlich der an Friedrichs Stelle zum Landvogt im Elsaß vom Kaiser ernannte Herzog Ludwig der Schwarze von Veldenz und die mit ihm verbündeten Leiningischen Brüder Emich und Diether zu empfinden hatten, auch aus zwei im kurfürstlichen Lager entstandenen Geschichtsquellen, der Chronik Friedrichs I. von Matthias von Kemnat und der Reimchronik Michel Beheims[2]), aus deren Vergleichung mit den gegnerischen Darstellungen wir im stande sind den objektiven Thatbestand mit ziemlicher Sicherheit festzustellen, wie Haeusser[3]) in seiner Geschichte der Pfalz dies gethan hat. Für uns erscheint besonders wichtig, daß auch der Weißenburger Chronist, der wahrscheinlich nicht mit Unrecht vermutet, daß der Kurfürst die Stadt Weißenburg gerne gehabt und dabei zugleich an einem Leininger, dem Propst Anton zu St. Panthaleon oder Vierthürn bei Weißenburg sein Mütchen gekühlt hätte, unzweideutig die Reformbedürftigkeit des Stiftes anerkennt. Derselbe berichtet, daß ehedem nur Grafen und andere Hochadlige in diesem Stifte Aufnahme fanden, deren es immer 24 sein sollten; von diesen sollten die 12 ältesten

---

[1]) Eikhart Artzt, vom Weißenburger Krieg, in: Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. III, 259—301.

[2]) ebenda II, 1—141 und III, 1—258; s. auch Menzel, Regesten zur Gesch. Friedrichs I., des Siegreichen, ebenda II, 209—499.

[3]) Haeusser, Gesch. d. rheinischen Pfalz I, 384 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ämter[1]) tragen, die andern aber Konventualen sein. Aber durch ihren Geiz ließen sie es dahin kommen, daß einzelne 2, 3, ja sogar, was doch unmöglich war, 4 Ämter hatten, und auch der Abt, um besser auszukommen, etliche Ämter selbst behielt, wodurch es zuletzt geschah, daß ihrer nur mehr zwei waren, nämlich der Abt und jener Propst zu den vier Türmen. Die üble Vermögenslage des Klosters wird hauptsächlich auf drei Ursachen zurückgeführt, einmal auf die Mißverwaltung des vorigen Abtes Philipp, der durch sein Wohlleben dem Stifte über 30000 Gulden verthan habe, ferner auf den mehr als 20jährigen Prozeß, den das Stift mit der Stadt wegen seiner Rechte und Freiheiten in derselben vor Kaiser und Pfalzgraf geführt habe, endlich auf die erzwungene Teilnahme des Klosters an den vielen Kriegen des letzteren Fürsten, wozu es bald 12, bald 16, bald 20 Reisige stellen mußte, während ihm seine Höfe und Dörfer von Friedrichs Gegnern verbrannt wurden, so daß der durch die Stadt und den Kurfürsten dem Stift verursachte Schaden von dem Chronisten gleichfalls auf 30000 Gulden veranschlagt wird. Auch der Anonymus von 1600 spricht von einem damals eingerissenen Mißregiment, indem die Mönche aus überflüssigem Glück und Reichtum ehrgeizig und übermütig geworden seien und daher ihrem Kirchendienst unfleißig und fahrlässig abgewartet hätten; zudem hätten sich viele Grafen, Herren und adelige Geschlechter nicht aus Andacht, sondern Müssiggangs halber in den Orden begeben, die viel von des Klosters Einkommen auf ihre Freunde und andere Verwandte, auch sonst unnützlich verschwendet hätten u. s. w. Nachdem übrigens die Bischöfe von Worms und Speier zusammen mit den Abgesandten der Stadt Straßburg den Frieden zwischen der Stadt und dem Kurfürsten auf der Grundlage des status quo ante vermittelt hatten, 5. Dezember 1471, gelang es den Bemühungen der genannten Bischöfe und des Wormser Domkustos Johann Ernst am 29. Januar 1472[2]) den Kurfürsten auch mit Abt Jakob und Propst Anton zu versöhnen, wobei

[1]) Es waren dies ein Propst zu den vier Türmen, ein Propst zu S. German, ein Dechant, ein Kämmerer, ein Spittler, ein Sänger, ein Siechenmeister, ein Küster und ein Kaplan des Abtes.

[2]) Menzel a. a. O. 469 ff. und 475.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er das schriftliche Versprechen gab, sich jeder Einmischung in die innere Verwaltung der Abtei zu enthalten. Aber obwohl man andererseits der Säkularisationsbulle von 1524 zufolge noch zu Lebzeiten Friedrichs[1]) sich entschloß, die reformierten Mönche aufzunehmen, die derselbe seinerzeit nach Weißenburg geschickt hatte, so dauerten doch auch unter den beiderseitigen Nachfolgern, Kurfürst Philipp und Abt Heinrich von Hessen-Homburg, die Vexationen des Stiftes namentlich durch den kurpfälzischen Marschalk Johann von Dratt weiter, so daß der Abt sich zuletzt gedrungen sah, nach Rom zu ziehen und dem Papst Alexander VI. seine Not zu klagen; dieser sprach den Bann über den Kurfürsten und seinen Marschalk aus, in dem dieselben beinahe 7 Jahre verblieben; Abt Heinrich aber starb auf der Rückreise nach Deutschland bei Florenz 1496.

Einen wesentlich anderen Verlauf als die Belagerung von 1470, in der die Bürger von Weißenburg durch das Bewußtsein ihres Rechtes zu wirklichem Heldenmute begeistert wurden, nahm ein späterer Zusammenstoß der reichsstädtischen mit den pfalzgräflichen Waffen, die in diesem Falle für die bessere Sache, wenn auch zunächst im eigenen Interesse stritten, und dabei auch den Stiftsherren gegen den städtischen Pöbel Hülfe brachten. Die durch den Bauernaufstand 1525 erzeugte Aufregung der Gemüter nämlich hatte auch die Weißenburger ergriffen, und als noch ein Brand in der Stadt hinzukam, als dessen Ursache man die kurz zuvor stattgehabte Umwandlung der Abtei in ein Kollegiatstift ansah, erhob sich der Pöbel in der Stadt zerstörte das Stift St. Stefan[2]), verbrannte die Zinsbücher der Abtei und zwang durch Drohungen mit noch Schlimmerem die Kanoniker zur Annahme der ihnen auferlegten Bedingungen, nämlich u. a. daß der Rat berechtigt sein solle, einen Pfarrer anzunehmen und zu entlassen, daß die Stiftsherren die Lasten der Stadt mit den übrigen tragen, daß sie keinen Bürger vor andere als die einheimischen Richter ziehen, die 4 Mühlen des Klosters der Stadt übergeben und keinen Ersatz des bei dem Aufstand erwachsenen Schadens beanspruchen sollten. Von diesen Vorgängen durch

[1]) Rheinwald, l'abbaye et la ville de Wissembourg 150.

[2]) Dieses von Abt Luithard im 11. Jahrhundert gegründete Kollegiatstift hatte das Jahr zuvor Papst Clemens VII. mit der Abtei, aus der es hervorgegangen war, vereinigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Propst Rüdiger in Kenntnis gesetzt, rückte nach seinem Siege über die Bauern bei Pfeddersheim Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz mit dem Trierer Erzbischof vor die Stadt, den 8. Juli, und zwang sie durch eine dreitägige Beschießung zu einer Kapitulation, wonach der frühere Zustand in allen Stücken wiederhergestellt, die Rädelsführer ausgeliefert, das schwere Geschütz übergeben und 8000 Gulden gezahlt, kein Flüchtling ohne Wissen des Landvogtes in die Stadt aufgenommen, die Stadtvogtei dem Kaiser zurückgegeben und eine vom Reichstage zu bestimmende Buße geleistet werden sollte. Hierauf ritten die beiden Kurfürsten mit 2000 Pferden in die Stadt ein und ließen 3 Rädelsführern, darunter dem Kaplan der St. Johanniskirche die Köpfe und zwei anderen die Finger abschlagen. Aber im Jahre darauf weigerte sich die Stadt wegen der ihr zugefügten Gewalt das Versprechen zu erfüllen und erstritt, als sie vom kaiserlichen Fiskal wegen Hochverrats vor dem Kammergericht zu Speier verklagt wurde, im Mai 1530 ein freisprechendes Erkenntnis. Propst Rüdiger[1]) aber, der schon 1522 die Hälfte der Dörfer Schlettenbach und Bobenthal an den Kurfürsten von der Pfalz für 400 Gulden unter Vorbehalt des Rückkaufes überlassen hatte, trat als Ersatz der Kosten, welche der Kurfürst bei diesem Zuge gehabt hatte, den vierten Teil des Weinzehntens zu Weißenburg, Rechtenbach, Altenstadt, Riedselz und in dem Amte Kleeburg und die Hälfte der Obrigkeit und des Gerichtes zu Weißenburg ab, wogegen die kurpfälzischen Unterthanen aus dem Amte Kleeburg dem Abte für die Beschädigung seines Schlosses S. Remig 900 Gulden zahlen mußten.

Jene wiederholt von uns erwähnte Umwandlung der altehrwürdigen Benediktinerabtei Weißenburg in eine gefürstete Propstei, d. h. in ein weltliches Stift, geschah auf Betreiben des genannten Rüdiger Fischer, der wie Remling[2]) sagt, des klösterlichen Lebens müde und dasselbe durch unziemliche Lebensweise herabwürdigend, es durch Geld dahin brachte, daß Papst Clemens VII. in einer Bulle vom 25. April 1524 diese Umwandlung aussprach, indem er aus dem

[1]) Remling a. a. O. II, 253 und 260.
[2]) ebenda 309.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abt und den früheren Mönchen einen Propst, Dekan, Küster und 12 Kanoniker erwählte.[1]) Nachdem dann Rüdiger am 7. Juli 1545 gestorben war, machte der neue Kurfürst von der Pfalz, Friedrich II., dem als Coadjutor des verstorbenen Propstes erwählten und von Papst und Kaiser bestätigten Propst zu Neuhausen bei Worms, Michael Gillis, die Nachfolge streitig und trat mit dem greisen Bischof von Speier, Philipp II. von Flersheim, in Unterhandlungen wegen der angeblich schon von Bischof Matthias von Rammung erstrebten Vereinigung des Stiftes Weißenburg mit dem Speierer Bistum. Der Bischof sollte zu diesem Zwecke sich allein mit Gillis abfinden, auf die Lehensherrschaft über die vier in der Mundat gelegenen Dörfer Schleithal, Oberseebach, Altenstadt und Schweighofen verzichten, welche die Pfalzgrafen bis dahin vom Weißenburger Stift gegen einen jährlichen Zins von 50 Gulden zu Lehen getragen hatten, und als eigentlichen Kaufpreis dem Kurfürsten 45 000 Gulden bezahlen. Mit Gillis verständigte man sich auf eine Rente von 600 Gulden nebst der Anwartschaft auf ein Kanonikat zu Worms oder dafür jährlich weitere 40 Gulden, die zweite Bedingung machte keine Schwierigkeit, über die Barforderung aber entspann sich zwischen dem geldbedürftigen Kurfürsten und dem Oberhirten des ohnehin schon unter einer schweren Schuldenlast seufzenden Speierer Bistums ein unwürdiges Hin- und Herfeilschen, bis endlich der Kurfürst in eine Ermäßigung auf 36000 Gulden einwilligte. Die Zustimmung Kaiser Karls V., der vom 24.—30. März 1546 in Speier weilte, erwirkte Bischof Philipp von diesem und seinem Minister Granvella persönlich, so wenig geneigt dieselben auch anfänglich waren, der noch ausstehenden päpstlichen Entscheidung[2]) vorzugreifen. Ausgerüstet mit der kaiserlichen, vom 29. März datierten Vollmacht, beeilte sich Bischof Philipp bereits am 3. April Besitz von dem Stifte zu ergreifen, das, innerhalb der Grenzen des Speierer Bistums gelegen und stets durch besonders innige Wechselbeziehungen mit ihm verbunden, nunmehr dessen im Verblassen begriffenen Glanz erneuern half.

[1]) Schoepflin, Als. illustr. II, 388.

[2]) Die Bestätigungsurkunde war zwar schon unter dem 5. Februar ausgefertigt worden, aber zurzeit noch nicht in Speier eingetroffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf